

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Freiburg, 5. März

1924

Inhalt: Reduktion der Fahrtage. — Kuraxamen und Triennalexamen für die jüngeren Priester. — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Religionsunterricht an höheren Lehranstalten. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Kirchenleuchter. — Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1924. — Die Anlage kirchlicher Gelder. — Kollekte zur Besoldung der Geistlichen. — Verkehr mit Brennholz. — Pfründeausschreiben. — Verletzungen. — Sterbfall.

(Ord. 21. 2. 1924 Nr 1645.)

Reduktion der Fahrtage.

Mit Rücksicht auf die im Laufe des Jahres 1923 eingetretene völlige Entwertung des deutschen Papiergeldes und den dadurch herbeigeführten Verlust der Bedeckungskapitalien der Fahrtage treffen wir für das Rechnungsjahr 1924/25 — 1. April 1924 bis 31. März 1925 — über die Reduktion derselben nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stifter der Fahrtage bzw. deren Angehörige, welche die Besetzung der Anniversarien im Umfang ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit wünschen, haben die Gebühren in nachstehender Weise zu entrichten:

	a. Amt	b. hl. Messe
für Priester	M. 2.—	M. 1.—
„ Mesner	M. 0.60	M. 0.30
„ Ministranten	M. 0.30	M. 0.20
„ Kirchenfond	M. 1.—	M. 0.50
„ Organist	M. 1.—	
„ Sänger	M. 1.—	
„ Kallant	M. 0.50	

Die Fahrtagsstiftungen, deren Gebühren in dieser Weise bezahlt werden oder deren Erträgnisse diese Tage erreichen, bleiben in ihrer seitherigen Verbindlichkeit bestehen.

2. Bei Fahrtagen der Kirchenfonde, deren Gebühren nicht wie oben entrichtet werden, ist zu beachten:

a) Sind die Bedeckungskapitalien vollständig verloren, so ist die stiftungsgemäße Applikationspflicht erloschen; wir verpflichten aber alle Pfarrgeistlichen und Kuraten, daß sie während des Jahres (womöglich in den Quatemberzeiten) nach vorhergehender Verkündigung von der Kanzel „für die verstorbenen Stifter der Fahrtage der Pfarrgemeinde (Kuratie)“ vier hl. Messen lesen.

Die Gebühren für diese hl. Messen dürfen aus den Kollekten für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse tarifmäßig bezahlt werden.

b) Wenn die Kapitalien des Kirchenfonds infolge der gesetzlichen Aufwertung noch teilweise vorhanden sind, so ist die Reduktionsverbindlichkeit durch uns feststellen zu lassen. Im Berichte ist anzugeben, wie hoch sich das noch vorhandene Stiftungskapital der Fahrtage und dessen Erträgnis beläuft.

3. Für die Stifter der Fahrtage, welche den Pfründen bei deren Errichtung auferlegt wurden, hat der Pfründnießer wenigstens eine hl. Messe ohne besondere Vergütung zu lesen; bei mehr als sechsmonatlicher Vacatur der Pfründe hat die Interkalarverrechnung für die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sorgen; die hl. Messe ist nach dem Tarif (oben 1, b) zu honorieren.

Ruht eine derartige Applikationsverbindlichkeit sicher auf Pfründegrundstücken, so ist im einzelnen Falle an uns zu berichten, wobei auf Grund des Fahrtagshauptausweises die ursprüngliche Verpflichtung sowie der Wert des Bedeckungsobjektes und der diesjährige Reinertrag desselben anzugeben ist.

4. Sog. „Große Fahrtage“, Kapitels- und Kirchweihfahrtage sind tunlichst einzuschränken; die gesamten Auslagen sind durch Kollekten oder Opfergänge aufzubringen.

5. Wenn Bezüge für Anniversarien gegeben werden, die entweder zu einem weltlichen Fonde gestiftet sind, oder die als Quasimanualmessen für eine bestimmte von einer Verwaltung gegebene Summe zu lesen sind, so ist die der jeweiligen Gesamttage bzw. dem Manualstipendium entsprechende Zahl von hl. Messen zu persolvieren.

Bei besonderen Schwierigkeiten bei Regelung dieser Verpflichtungen ist unsere Entscheidung anzurufen.

6. Für die Führung der Listen und die Berechnung der Gebühren der Fahrtage bleiben die Bestimmungen in Abj. 6 unseres Erlasses vom 13. März 1923 Nr. 2820 — Anzeigebblatt 1923 S. 276 — in Kraft.

7. Die Gläubigen sind unter Hinweis auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche den Verlust fast des ganzen Kirchenvermögens herbeigeführt haben, über die Berechtigung und Notwendigkeit dieser unserer Anordnungen zu belehren.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1924 Nr 1646.)

Kuraexamen und Triennalexamen für die jüngeren Priester.

Die Prüfungsgegenstände für die Examina des Jahres 1924 sind:

I. für das Triennalexamen:

Apologetik: Die geschichtliche Sicherheit der Offenbarung.

Dogmatik: Die Christologie und die entgegenstehenden Irrlehren.

Moral: Die Lehre vom Bußsakrament und vom Ablass.

Kirchengeschichte: Das Altertum bis zum Konzil von Nizäa.

Kirchenrecht: de magisterio ecclesiastico. Can. 1322 bis 1408 C. J. C.

Exegese: Die Sonntagsperikopen der Fastenzeit.

II. für das Kuraexamen:

Dogmatik: Die Lehre vom Primat.

Moral: Das Gut des leiblichen Lebens und der Ehre, dessen Verletzung und Wiederherstellung.

Kirchengeschichte: Das Mittelalter von der Völkerwanderung bis Gregor VII.

Kirchenrecht: de locis sacris. Can. 1154—1242 C. J. C.

Exegese: Psalm 75—110 nach der Vulgata.

Für diese Examina haben sich die Pflichtigen vom September ab bereit zu halten.

Das Triennalexamen haben die Priester der Jahrgänge 1921, 1922 und 1923 abzulegen, das Kuraexamen jene Priester, deren Jurisdiktion im Jahre 1924 oder bis 1. Juni 1925 abläuft. Denjenigen Priestern, deren Jurisdiktion vor dem Examenstermin abläuft, wird sie hiermit bis 1. Dezember 1924 verlängert.

Zum Examen in der Exegese ist der Vulgatatext, zum Examen im Kirchenrecht der Codex iuris canonici mitzu-

bringen. Alle Examinanden haben beim Examen das Kurainstrument vorzulegen.

Ort und Tag des Examen wird später bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 2. 1924 Nr. 989.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Für den Julitermin 1924 werden folgende Thematata zur Bearbeitung für die den Kursen 1920, 1921, 1922 und 1923 angehörenden Priester ausgeschrieben:

1. eine thematische Homilie über das Thema: „Die Rückfälle in die Sünde“ 1. ihre Ursachen (subj. und obj.), 2. ihre Verhinderung (positiv und negativ) Text: Evangelium vom 3. Fastensonntag (Lk. 11,21—26).

2. eine Predigt zum Pfingstmontag über das Thema: „Jesu Werk“ 1. sein Wesen, 2. sein Ziel, 3. sein Erfolg, auf Grundlage des Evangeliums Joh. 3,16 bis 21.

Diese Arbeiten sind von den in den Kapiteln aufgestellten Zensoren durchzusehen. Die Noten (ohne die Aufsätze) hat der Dekan hierher zu berichten.

Freiburg i. Br., den 7. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1924 Nr 528/30.)

Religionsunterricht an höheren Lehranstalten.

In den vier oberen Klassen der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen gestatten wir mit Rücksicht auf die gegenwärtigen gesundheitlichen Verhältnisse unter den Schülern bis auf weiteres, daß ein Teil des vorgeschriebenen theoretischen Lehrstoffes nur kurzfristig durchgenommen und von der Wiederholung ausgenommen wird. Dieser Teil darf jedoch höchstens ein Viertel der Gesamtparagraphenzahl der vorgeschriebenen Lehrbücher betragen. Auch darf er diejenigen Teile des Lehrstoffes nicht umfassen, welche für das sittliche und religiöse Leben überhaupt und für die Bewegungen der gegenwärtigen Zeit und die Lage der Schüler von besonderer Wichtigkeit sind.

Die Religionslehrer haben vor den jeweiligen Prüfungen dem Prüfungskommissär ein Verzeichnis der nur kurzfristig durchgenommenen §§ zu übergeben.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 2. 1924 Nr 1246.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an den Volksschulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Heidelberg:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Geistl. Rat Stadtpfarrer Franz Kaber Raab in Heidelberg in den Pfarreien Heidelberg-Sandshuhsheim, Heidelberg-Neuenheim, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Sandhausen, Walldorf, Wiesloch und Ziegelhausen.

2. im Dekanat Mosbach:

a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Johann Gruber in Sulzbach in der Pfarrei Alsfeld;

b) dem Erzb. Schulinspektor Kammerer Hermann Müller in Hasmersheim in der Pfarrei Sulzbach;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Franz Moser in Mosbach in den Pfarreien Dallau, Hasmersheim, Lohrbach, Neckarelz, Neckargerach, Obriheim und Strümpfelbrunn.

3. im Dekanat Triberg:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Franz Wolf in Schonach in den Pfarreien Hausach, Oberwolfach, Rippoldsau, St. Roman und Schapbach.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 2. 1924 Nr 1191.)

Kirchenleuchter.

Nach Mitteilung des Landgerichts Straßammer 4 in Karlsruhe ist im Besitze wegen Kirchendiebstahls bestrafte Personen ein silberner Altarleuchter vorgefunden worden, dessen Eigentümer bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Der Leuchter, der beim Erzb. Pfarramt Malsch, N. Wiesloch, in Verwahrung sich befindet, wird wie folgt beschrieben:

Der in romanischer Stilart gehaltene Leuchter ist 44 cm hoch und 2,3 kg schwer. Der dreiteilige durchbrochene Fuß ist mit Perlenstäben verziert. Die Lichtschale wird von drei Phantastiebbögen getragen. Der Schaft, durch einen Rodus mit 6 Blattornamenten unterteilt, ist der Länge nach von 6 glatten durch eine scharfe Kante voneinander getrennten Rundstäben überzogen.

Der Eigentümer hat seine Ansprüche bis spätestens 15. März d. Js. hierher geltend zu machen.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 2. 1924 Nr H 210.)

Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1924.

An die kathol. Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. Februar 1924 — III C 2 300 — gelten für die Lohnsteuerpflichtigen (Beamten und Lohnarbeiter) folgende Pauschbeträge als veranlagte Einkommensteuer für 1923:

1. 30 Goldmark für die Beamten in Gruppe I und sonstige Arbeitnehmer, welche im Jahre 1923 Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn entrichtet haben;
2. 60 Goldmark für die Beamten in Gruppe II—V, die Angestellten in Gruppe III—V und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
3. 110 Goldmark für die Beamten und Angestellten in Gruppe VI—IX und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
4. 220 Goldmark für die Beamten und Angestellten in Gruppe X—XII.

Für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind (auch Pflegekind) kommen 10 Goldmark in Abzug.

In die erste Gruppe werden im allgemeinen die nach Tarif entlohnten Arbeiter, in die zweite die Vorarbeiter, Monteure usw. einzureihen sein.

Die Lehrer und mittleren Beamten werden gemäß §. 3, die akademisch gebildeten Beamten gemäß §. 4 zu veranlagten sein. Die Gehaltsverhältnisse der Unterbeamten sind in Zweifelsfällen durch Anfrage festzustellen.

Die Lohnsteuerpflichtigen sind daher ab 1. April d. J. bezüglich ihres Dienst- oder Arbeitseinkommens unter Zugrundelegung einer Reichseinkommensteuer in der vorstehenden angegebenen Höhe zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Freiburg i. Br., den 29. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 22. 2. 1924 Nr 846.)

Die Anlage kirchlicher Gelder.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 22. Dezember 1923 mit Nr. A 33434 im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse die staatliche Zustimmung dazu erteilt, daß Gelder der kirchlichen Fonds und Pründen sowie der Pfarrpründekasse auch in anderen als den bisher vorgeschriebenen Werten, namentlich auch in Bank- und Industrieaktien angelegt werden.

Eine besondere Genehmigung des Kath. Oberstiftungsrats für Geldanlagen in diesen neu zugelassenen Werten ist nicht erforderlich.

Der Hauptzweck jeder Kapitalanlage: tunlichster Schutz der kirchlichen Gelder vor Entwertung oder Verlust bei angemessenem Ertrag, muß bei jeder Anlage beachtet werden. (Vgl. C. J. C. cc. 1531 § 3, 1523 und 1539 § 2).

Die Anlage von Geldern in Bank- und Industrieaktien empfiehlt sich regelmäßig, zumal unter den heutigen unsicheren Verhältnissen, nur auf kürzere Zeit; sie setzt genaue Erhebungen über die Sicherheit und Nützlichkeit der Anlage bei sachkundigen Personen sowie ständige Ueberwachung zwecks rechtzeitiger Veräußerung bei Verlustgefahr voraus, bedeutet also für den Stiftungsrat erhöhte Verantwortung.

Für Anlagen von längerer Dauer sind wertbeständige Hypotheken, insbesondere Feingoldhypotheken, vorzuziehen, wenn sich nicht die Möglichkeit bietet, mit höherer Genehmigung vorteilhaft Grundstücke zu erwerben.

Wegen Feingoldhypotheken siehe Reichsgesetzblatt I 1923 S. 407 und 482); für Rang, Deckung und dergl. gelten die bisherigen Vorschriften; Abweichungen davon bedürfen also der Genehmigung des Kath. Oberstiftungsrats.

Bei der Anlage von Pfündekapitalien bleibt einstweilen die Genehmigung des Kath. Oberstiftungsrats wie bisher vorbehalten.

Karlsruhe, den 22. Februar 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 21. 2. 1924 Nr. 2077.)

Kollekte zur Besoldung der Geistlichen.

Im Auftrage des Erz. Ordinariats wird die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bei den nächsten Zahlungen die im Dezember v. J. von den Ortsgeistlichen zurückbehaltenen Kollekteträge in Abzug bringen.

Soweit die Einzelbeträge 100 M. übersteigen, wird der Abzug auf mehrere Gehaltszahlungen verteilt werden.

Die Kasse wird den Abzug auf dem Postabschnitt kurz darstellen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 13. 2. 1924 Nr. 1855).

Verkehr mit Brennholz.

Durch Verordnung vom 16. Januar 1924 über den Verkehr mit Brennholz (G. u. V. Bl. 1924 S. 10) ist die

frühere Verordnung vom 14. Juli 1922 (G. u. V. Bl. 1922 S. 484), wonach öffentliche Versteigerungen verboten waren und der Verkauf von solchem aus Gemeinde- und Körperschaftswaldungen einer Genehmigung durch die Forstabteilung bedurfte, mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Die waldbesitzenden Fonds und Pfründen können demnach wieder frei über das anfallende Brennholz verfügen. Wenn Pfründnießer ihren im letzten Jahr mit Rücksicht auf die Brennstoffnot teilweise gekürzten Bezug an Brennholz aus besonderen Gründen glauben erweitern zu sollen, hätten sie entsprechenden Antrag an das zuständige Forstamt und zwar jeweils vor Anfang eines neuen forstamtlichen Hebesjahres zu stellen. Wir machen darauf aufmerksam, daß das nicht in Natur gelieferte Holz seitens des Domänenamts nach laufenden Landesholzdurchschnittspreisen an die Allgemeine Kathol. Kirchensteuerkasse vergütet wird.

Karlsruhe, den 13. Februar 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Pfründeauschreiben.

Nach, Dekanat Engen.

Bretten, Dekanat Bruchsal.

Durlach, Dekanat Ettlingen.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Versehungen.

21. Febr.: Edmund Dorer, Pfarrvikar in Marlen, als Vikar nach Bühl (Stadt).
21. " Sebastian Lorenz, Vikar in Bühl (Stadt), als Pfarrverweser nach Marlen.
28. " Wilhelm Keller, Vikar in Glottertal, i. g. E. nach Achern.
28. " Otto Ludwig Zähringer, Vikar in Achern, i. g. E. nach Lörrach.
28. " Otto Mayer, Vikar in Neustadt i. Schw., i. g. E. nach Glottertal.
28. " Karl Armbruster, Vikar in Lörrach, i. g. E. nach Neustadt i. Schw.
28. " Theodor Koch, seither beurlaubt, als Vikar nach Offenburg, Hl. Kreuz.
5. März: Richard Biener, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuz, als Präfekt in das St. Fidelishaus in Sigmaringen.

Gerbfall.

19. Febr.: Friedrich Alois Jsemann, Stadtpfarrer a. D., † in Heidelberg.

R. I. P.